

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bezogen auf das Vorhaben Mitverbrennung von kommunalem Trockenklärschlamm im Industriekraftwerk Wühlitz

Die MIBRAG GmbH, legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) unter dem 06.03.2026 eine Unterlage vom 20.02.2026 zur allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVP für das Vorhaben

Mitverbrennung von kommunalem Trockenklärschlamm im Industriekraftwerk Wühlitz

vor. Daraufhin wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die MIBRAG GmbH (im Folgenden Antragstellerin) betreibt am Standort in Wühlitz ein Industriekraftwerk auf Braunkohlebasis mit Kraft-Wärme-Kopplung, welches aufgrund der Genehmigung des damaligen Bergamtes Halle (nunmehr LAGB) vom 31.03.1992, Nr. 03/92/488, errichtet wurde und seit 1994 elektrische Energie und Wärme erzeugt. Die bestehende Kesselanlage verfügt über eine Feuerungswärmeleistung von 119 MW_{th} und 37,4 MW_{el}. Derzeitiger und auch zukünftiger Hauptzweck des IKW ist die Erzeugung von elektrischer Energie, welche überwiegend in das interne Netz der MIBRAG zur Deckung des Bedarfes der Betriebsanlagen der MIBRAG eingespeist wird. Zudem wird ein Teil des erzeugten Dampfes dem Prozess entnommen und als Prozessdampf an das benachbarte Chemiewerk (Mitteldeutsches Parafinwerk Webau GmbH) oder als Fernwärme an die Stadt Hohenmölsen einschließlich der anliegenden Gemeinden weitergeleitet.

Derzeit sind für den Betrieb des IKW folgende Brennstoffe/Ersatzbrennstoffe zugelassen: Braunkohle und naturbelassene Holzhackschnitzel sowie Tiermehl/Blutmehl. Neben einer Monofeuerung mit Braunkohle sind folgende Betriebsweisen derzeit zulässig (MF: Mischfeuerung, MV: Mitverbrennung):

- a) MF Braunkohle + max. 20 % FWL Holzhackschnitzel und
- b) MF Braunkohle + max. 20 % FWL Holzhackschnitzel + MV max. 20 % FWL Tiermehl.

Zukünftig soll ein Teil der FWL, bezogen auf den Regelbrennstoff Braunkohle, durch die Mitverbrennung von kommunalem Trockenklärschlamm (TKS) ersetzt werden. Hierfür wurde

von der Antragstellerin der o.g. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 03.03.2026, eingegangen im LAGB am 06.03.2026, gestellt. Vorliegenden Antragsunterlagen zufolge sollen zusätzlich zu den bereits zugelassenen Betriebsweisen folgende Betriebsweisen genehmigt werden:

- a) MF Braunkohle + MV max. 3 t/h TKS
- b) MF Braunkohle + max. 20 % FWL Holzhackschnitzel + MV max. 3 t/h TKS.

Der kommunale TKS wurde vom Erzeuger mit dem Abfallschlüssel (AVV) 19 05 08 deklariert. Die geplante Durchsatzmenge wird im Genehmigungsantrag nach BImSchG mit 2.800 kg/h angegeben. Damit unterfällt das Kraftwerk nunmehr erstmals der Nr. 8.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG, mithin handelt es sich vorliegend um eine Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 t Abfall je Stunde. Das Vorhaben ist in Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Insoweit bedarf die Änderung des Kraftwerkes in Bezug auf die einzusetzenden Brennstoffe vorliegend der Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG.

Hauptzweck des IKW Währlitz bleibt weiterhin die Energieerzeugung nach Nr. 1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Durch die Mitverbrennung von nicht gefährlichen Abfällen < 3 t/h bedarf das Kraftwerk jedoch nunmehr einer Erweiterung der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Nr. 1.1 des Anhang 1 4. BImSchV, um die Nr. 8.1.1.4 des Anhang 1 4. BImSchV – Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester ... Abfälle, ... mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere ... Verbrennung ... mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, ausgenommen die Verbrennung von Altholz der Altholzkategorie AI und AII nach Altholzverordnung.

Zudem erfüllt die geplante Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 t je Tag oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr den Tatbestand der Nr. 8.9.2.1 der Anlage 1 zum UVPG, welcher in Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Insoweit bedurfte die beantragte Lagerung von 400 m³ nicht gefährlicher Abfälle (200.000 kg mit einer Schüttdichte von 0,5 kg/m³) am Standort des Kraftwerks ebenfalls der Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Da die Lagerung und Zuführung des TKS über das vorhandene 400 m³-Silo für Trockenbraunkohle die in Nr. 8.12.2 des Anhang 1 zur 4 BImSchV angegebene Lagermenge von 100 t oder mehr für nicht gefährliche Abfälle übersteigt, Kennzeichnung der Verfahrensart mit „V“, bedarf die Nutzung des bestehenden Silos zudem einer entsprechenden Genehmigung im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Verfahren.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Zu berücksichtigen war hierbei insbesondere, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine Flächenneuversiegelung und keine Änderungen der baulichen Anlagen des bestehenden IKW Währlitz einhergehen.

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt innerhalb des Standortes des IKW Währlitz, einem Braunkohlekraftwerk, welches seit 1994 elektrische Energie und Wärme erzeugt. Insoweit handelt es sich hierbei um einen industriellen Standort, welcher von den zum IKW gehörenden Anlagen, u.a. Kesselhaus, Reservekesselhaus, Kohlebunker und Siloanlagen sowie Wasseraufbereitung und Maschinenhaus geprägt ist. Die Anlieferung der Kohle aus dem Tagebau Profen erfolgt per Bahn über einen vorhandenen Bahnanschluss. Die Anlieferung der bereits für die Mischfeuerung bzw. zur Mitverbrennung zugelassenen Einsatzstoffe (Holzhackschnitzel, Tiermehl/Blutmehl) erfolgt mittels Lkw. Für die Bevorratung des TKS soll der bereits vorhandene 400 m³ Braunkohlenbunker genutzt werden, welcher alternativ auch für die bereits zulässige Lagerung des für die Mitverbrennung zugelassenen Einsatzstoffes Tiermehl/Blutmehl genutzt wird.

Nördlich des Vorhabens und der Gleisanlagen befindet sich die Ortschaft Webau. Im Süden grenzt an das Vorhabengebiet eine große Fotovoltaik-Anlage an. Darüber hinaus überwiegt südlich des Kraftwerkstandortes eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen. Innerhalb dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet sich ein Windpark (Hohenmölsen). Westlich des IKW Währlitz befindet sich die Mitteldeutsches Paraffinwerk Webau GmbH. Wohnnutzungen sind im Nahbereich des Vorhabens nicht vorhanden.

Im Vorfeld der Antragstellung seitens des LAGB zugelassene Versuchsbetriebe bezüglich des Einsatzes von TKS zur Mitverbrennung haben ergeben, dass der geringe Anteil des TKS am Gesamtbrennstoff-Einsatz (max. 10 % der FWL) lediglich in einem sehr geringen Umfang Auswirkungen auf die tatsächliche Zusammensetzung der Gesamtemissionen, einschließlich

der entstehenden Aschen, haben wird. Im Rahmen begleitender Emissionsmessung wurde belegt, dass sich die Änderungen der Emissionen aufgrund der Mitverbrennung von TKS im Bereich der Irrelevanz bewegen.

Mit der geplanten Mitverbrennung von TKS geht keine bauliche Veränderung der bestehenden Anlage, insbesondere keine neue Flächeninanspruchnahme, einher. Der zur Mitverbrennung vorgesehene TKS wird mittels Silofahrzeug angeliefert, pneumatisch entladen und in geschlossenen Leitungen in das ehemalige Braunkohlesilo befördert. Von dort aus wird er in geschlossenen Rohrleitungen dem Verbrennungsprozess zugeführt.

Die im Rahmen der Mitverbrennung entstehenden Rost- und Filteraschen sind herkunftsbezogen umzuschlüsseln und gesondert zu entsorgen. Hierfür ist nach Abschluss der Mitverbrennung entsprechend dem Füllstand der Aschesilos mindestens eine Silofüllung abzufahren, ehe eine Rückschlüsselung der entstehenden Grob- und Feinasche erfolgt. Der Abtransport der Aschen erfolgt über Silofahrzeuge, hierfür werden die Aschen pneumatisch in das entsprechende Silofahrzeug gefördert. Sowohl die Umfüllung des TKS als auch der Aschen aus der Mitverbrennung erfolgt auf geeigneten Flächen i.S.v. § 17 AwSV. Unter den vorgenannten Gesichtspunkten ist davon auszugehen, dass der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlagen keinen Einfluss auf das Schutzgut Fläche und Boden haben wird.

Das für den Betrieb des IKW Währlitz erforderliche Wasser kommt aus dem Tagebau Profen und wird zu Kesselspeisewasser aufbereitet, für die Rauchgasentschwefelungsanlage und als Kühlturmzusatzwasser verwendet. Die Prozesswässer werden im Kreislauf gefahren. An diesen Vorgängen ergeben sich aufgrund der beantragten Mitverbrennung von Abfällen keine Änderungen. Wie bereits vorstehend ausgeführt erfolgt sowohl die Umfüllung des TKS als auch der Aschen aus der Mitverbrennung auf geeigneten Flächen i.S.v. § 17 AwSV.

Unter den vorgenannten Gesichtspunkten ist davon auszugehen, dass der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlagen keinen Einfluss auf das Schutzgut Wasser haben kann.

Wie bereits ausgeführt, kann der geringe Anteil des TKS am Gesamt-Brennstoffeinsatz (max. 10 % der FWL) lediglich in einem sehr geringen Umfang Auswirkungen auf die vom IKW Währlitz ausgehenden Emissionen haben. Insoweit ist davon auszugehen, dass von der Mitverbrennung von TKS keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgehen werden.

Da mit dem geplanten Einsatz von TKS zur Mitverbrennung von TKS keine baulichen Veränderungen am bestehenden IKW Wühlitz verbunden sind, sind vorliegend Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild auszuschließen.

Zudem hat die Prüfung ergeben, dass von der Umsetzung des Vorhabens keine über die vom bisherigen Kraftwerksbetrieb hinausgehenden Risiken für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit ausgehen werden.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass von dem Vorhaben keine in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete oder entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigende Gebiete (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotop etc.) betroffen sind.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein werden und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Umsetzung des Vorhabens bedarf demzufolge gemäß § 35 Abs. 1 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 1 2. HS Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) i.V.m. Nrn. 8.1.1.4 und 8.12.2 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) der Durchführung eines vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.